Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 328. Sonntag den 24. November. 1861.

Mittwoch den 27. November d. J. Abends ½7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Anderweite Zuschrift des Raths, das Dammgeld betreffend.

2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über
   a) den Ankauf von zwei neuen Meßbudenreihen,
   b) die an die Zustimmung zum Verkauf eines Bauplatzes am Holzhofe an Herrn Kaul geknüpften Bedingungen,
   c) die Veräußerung von Arealstreifen an mehrere Adjazenten der Kleinen Gasse.

3) Gutachten des Verfassungsausschusses, die Rechnung der Winkler-Pöppigschen Stiftung betreffend.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung von kiefernen Röhrstämmen, so wie von eisernen Röhr- und Vorschlagbüchsen für die städtische Wasserleitung soll im Wege der Submission vergeben werden.

Hierauf Reflectirende ersuchen wir bei des Raths Bau-Amte von den Specialitäten der Lieferung und Arbeit so wie den zu stellenden Bedingungen Kenntniß zu nehmen und ihre Preis-Angaben versiegelt bis zum 30. November a. c. bei genanntem Bauamte einzureichen.

Leipzig den 19. November 1861. **Des Raths Deputation zu dem Brunnen- und Röhrwesen.**

Bekanntmachung.

Das im **3. Gestock** der **Alten Waage** in der **Katharinenstraße** neu hergestellte **Logis** soll von **Weihnachten d. J.** oder, wenn es gewünscht wird, schon von einem früheren Zeitpuncte ab **auf drei Jahre** an den Meistbietenden vermiethet werden. Miethlustige haben sich

Freitag den 29. dieses Monats Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlußfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen, das zu vermiethende Logis aber kann während der Tagesstunden in Augenschein genommen werden.

Leipzig, den 20. November 1861. **Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.**

Bekanntmachung.

Der Zinsberechnung halber bleibt die **Expedition der Sparcasse** vom 15. bis mit **31. December** d. J. geschlossen; jedoch werden die bis zum 14. December gekündigten Beträge am **Sonnabend vor dem Weihnachtsfest,** den 21. December, den Betheiligten ausgezahlt.

Leipzig, den 23. November 1861. **Die Deputation zur Sparcasse.**

Die Entschädigung der Realrechte.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit, den 1. Jan. 1862, treten alle bisherigen Verbietungsrechte außer Kraft; sie können auch künftig weder verliehen noch durch Verjährung gewonnen werden. Ausgenommen sind davon nur die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung durch die Literatur und Kunst, so wie die ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen. Der Landtag von 1861 hat sich analog der Aufhebung anderer Rechte für eine Entschädigung entschieden. Das Gesetz sagt darüber im Auszuge Folgendes:

Wer im Besitze eines Realrechtes ist, hat sich bis zum 1. Juli 1862 bei seiner Ortsobrigkeit zu melden. Darauf wird die Kreisdirection entscheiden, ob und welche der angemeldeten Rechte sich zur Entschädigung eignen, und steht den Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen 10 Tagen Recurs an das Ministerium des Innern zu. Gegen das Urtheil des letzteren ist ein weiterer Einspruch nicht statthaft. Nachdem so festgestellt worden ist, welche Realrechte zur Entschädigung gelangen, wird von Seiten der Kreisdirection durch einen besonderen Commissar der Werth jedes Verbietungsrechtes für den betreffenden Ort ermittelt werden, wobei Durchschnittserträge möglichst zur Grundlage genommen werden sollen. Zur Entschädigung kommt aber nur das Verbietungsrecht allein, durchaus nicht die zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke, Geräthschaften. Diese kommen nur insoweit in Frage, als ihr Werth durch den Wegfall des Verbietungsrechtes geschmälert wird. Reinerträge werden mit dem zwanzigfachen Werthe capitalisirt.

Wenn irgend möglich soll diese Feststellung des Werthes die Einwilligung der zeitherigen Berechtigten oder Realrechtsbesitzer erlangen. Gelingt dies nicht, so hat die Kreisdirection die Höhe des Entschädigungscapitals zu bestimmen. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten wiederum binnen 10 Tagen Recurs an das Ministerium zu.

Die Auszahlung dieser endlich festgestellten Capitalien erfolgt durch die Stadtgemeinde, sobald das Verbietungsrecht gesetzlich für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet worden ist. Der Staat zahlt dagegen die betreffenden Summen, wenn das Verbietungsrecht innerhalb eines größern Bezirks durch gültige Privilegien verliehen worden ist.

Die Stadtgemeinde gewährt den zu Entschädigenden auf den Namen oder auf jeden Inhaber lautende Schuldscheine, welche bis zum 1. Januar 1872 getilgt sein müssen. Sie werden vom 1. Jan. 1862 an mit 3 Procent verzinst. Der Staat zahlt seine Entschädigungen in 3procentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerthe. Es steht jedoch dem Staate wie der Stadtgemeinde frei, das Capital jederzeit sofort zu zahlen, und wird dieses dann nach dem Zeitwerth rabattirt.

Um den Stadtgemeinden keine zu großen Lasten aufzubürden, gewährt die Staatscasse denselben während der zehnjährigen Tilgungsfrist alljährlich 9 Procent des Gesammtbetrags der Entschädigungscapitalien, und außerdem ist es der Stadtgemeinde